

Je Woche

16. Jahrgang

ISSN 1862 – 1996



Kulturrexpress

Unabhängiges Magazin



Diese Tiere fühlen sich sawohl unter der Rotlichtlampe

Ausgabe 20

vom 10. – 16. Mai 2020

Inhalt

- Schulbau-Provisorium in Holzmodulbauweise
- Rückforderung des Kurzarbeitergelds bei BS-Versicherung nicht ausgeschlossen
- Corona: Betriebsschließungsversicherung (BSV) verhindert Kurzarbeitergeld
- Anonymität im Berliner Immobilienmarkt - Studie: Transparenzregister sorgt nicht für Transparenz
- Kommentar: Corona-Fälle in Schlachthöfen
- Architektur wahrnehmen (2. Aufl., 2020) erschienen im transcript Verlag

Zeitschrift für Kunst, Kultur, Philosophie, Wissenschaft, Wirtschaft und Industrie
Kulturrexpress verpflichtet sich unabhängig über wirtschaftliche, politische und kulturelle Ereignisse zu berichten. Kulturrexpress ist deshalb ein unabhängiges Magazin, das sich mit Themen zwischen den Welten aus Wirtschaft und Kultur aber auch aus anderen Bereichen auseinandersetzt. Das Magazin bemüht sich darin um eine aktive und aktuelle Berichterstattung, lehnt jedoch gleichzeitig jeden Anspruch auf Vollständigkeit ab.

Impressum

Herausgeber Rolf E. Maass
Postfach 90 06 08
60446 Frankfurt am Main
mobil +49 (0)179 8767690
Voice-Mail +49 (0)3221 134725

www.kulturrexpress.de
www.kulturrexpress.info
www.svenska.kulturrexpress.info
Kulturrexpress in gedruckter Form
erscheint wöchentlich

Finanzamt IV Frankfurt a/M
St-Nr.: 148404880
USt-idNr.: 54 036 108 722
redaktion@kulturrexpress.de

HOLZBAU



Adorno-Gymnasium in Frankfurt, provisorischer Schulhausbau in Holzmodulbauweise, Visualisierung gmp

Schulbau-Provisorium in Holzmodulbauweise

Durch stetig wachsende Einwohnerzahlen ist in Frankfurt am Main der Bedarf an neuen Schulbauten stark gestiegen. Die Stadt setzt auf schnelle und qualitätvolle

Lösungen durch modulares Bauen, die eine Reduzierung der Bauzeit von bis zu 60 Prozent im Vergleich zur herkömmlichen Bauweise ermöglichen. Am 30. Juli 2019 wurde auf der Baustelle des Schulzentrums Miquelallee im Frankfurter Westend Richtfest gefeiert, bevor es zum beginnenden Schuljahr 2019/20 nach einem Zeitraum von nur 24 Monaten für Planung und Realisierung den Schulbetrieb aufnahm.



Bau der Holzmodule in der Fertigungshalle



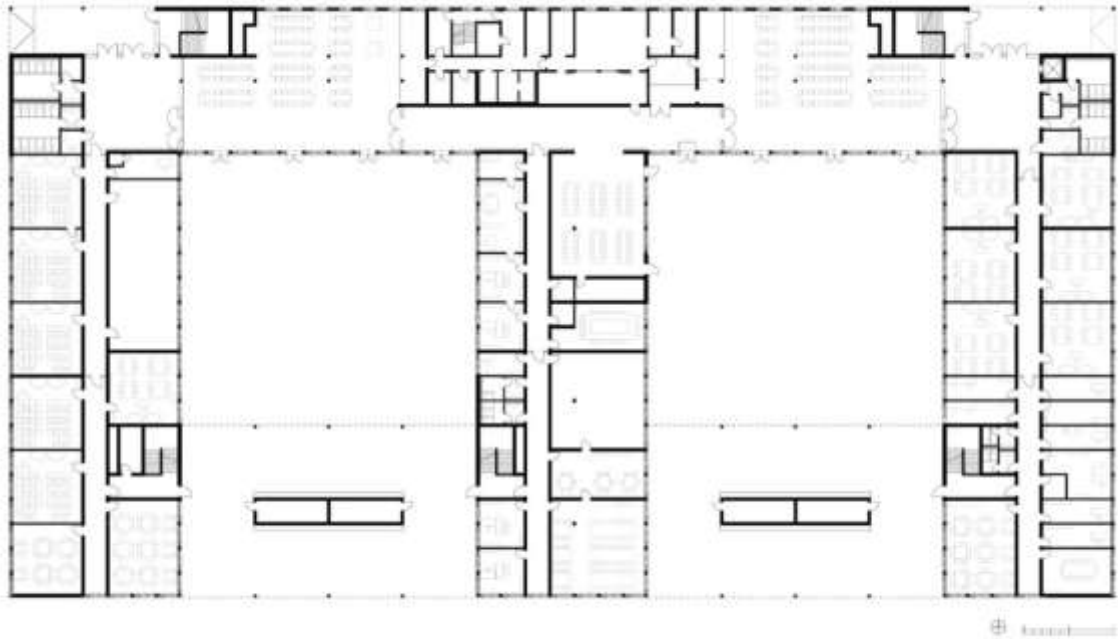
Schnittisometrie

Das Adorno-Gymnasium und die Grundschule Holzhausenschule bezogen gemeinsam den Standort, der derzeit in modularer Holzbauweise aus rund 350 vorgefertigten Elementen nach dem Entwurf der Architekten von Gerkan, Marg und Partner (gmp) fertiggestellt wurde. Seine Nutzung als Übergangsquartier bis zur Fertigstellung des dauerhaften Schulcampus Westend ist für fünf bis zehn Jahre vorgesehen. Der Entwurf, mit dem sich die Architekten im VOF-Verfahren durchgesetzt hatten, inkludiert auch den modularen Rück- und Wiederaufbau an einem anderen Ort.

Die Wiederaufnahme des Schulbetriebes ist ab dem 18. Mai 2020 vorgesehen. Die Schule arbeitet derzeit an einem Öffnungskonzept, welches die Hygieneregeln berücksichtigt und

zeitgleich eine möglichst optimale Unterrichtsabdeckung für alle Jahrgangsstufen gewährleistet. Hierfür wurde beispielsweise das Halbieren der Klassen vorgenommen. Seit dem Sommer 2019 ist das Adorno-Gymnasium Teil des Universitätscampus der Goethe-Uni Frankfurt im Stadtteil Westend. Zentral gelegen, kann die Schule leicht mit Bus und U-Bahn erreicht werden.





Grundriss EG

Die Klassen- und Fachräume in der weltweit größten Holzmodulschule sind großzügig geschnitten und ausgestattet.

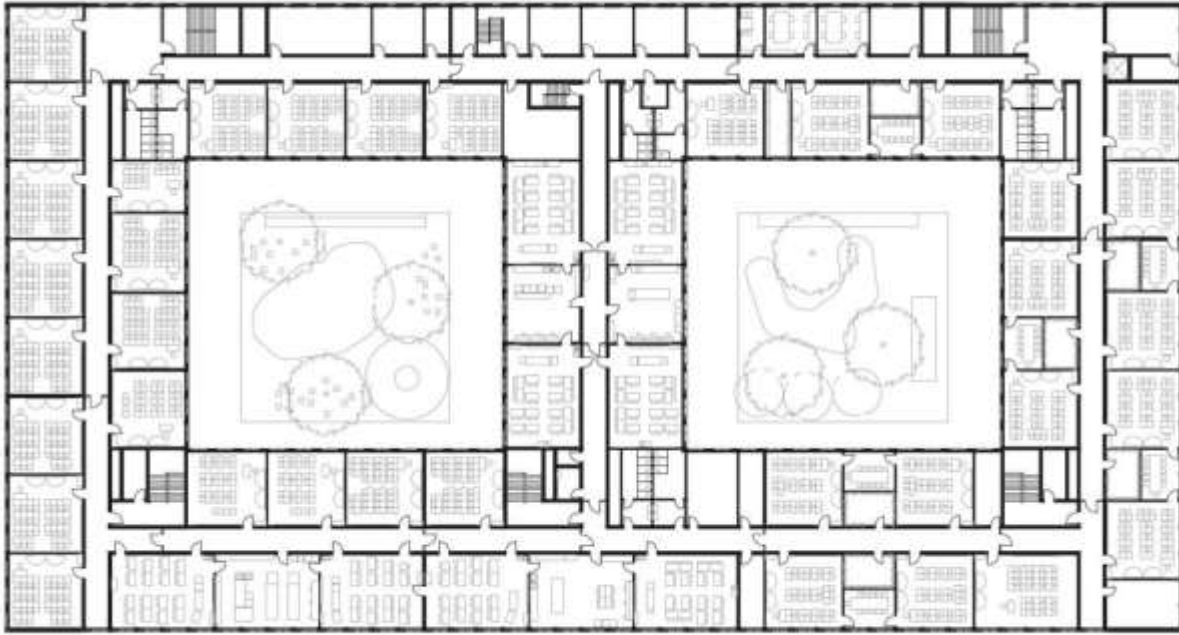
Nachlüftungsfenster sorgen im Sommer für die Abkühlung des gesamten Gebäudes. Die Mensa, bot bisher an allen Schultagen drei warme Mahlzeiten zur Auswahl sowie Snacks und Getränke, die unmittelbar im Eingangsbereich der Schule positioniert waren. Caterer der Schule ist die Firma GEG. Der noch zu errichtende Schulneubau an der Miquel-/Adickesallee (schräg gegenüber dem Polizeipräsidium) und damit auch der finale Standort wird voraussichtlich im Jahr 2024/25 bezugsfertig sein.

Das sechszügige Gymnasium und die sechszügige Grundschule sind in einem dreigeschossigen Baukörper zusammengefasst, der zwei innen liegende Pausenhöfe umschließt. Mit seiner kompakten Form reagiert das Gebäude auf das vergleichsweise kleine Grundstück, bietet zugleich kurze Wege und eine ökonomische Bauweise. Obwohl es sich um ein temporäres Gebäude handelt, werden hohe Energiestandards erfüllt: Die Verbrauchswerte der aktuellen Energieeinsparverordnung werden um 30 Prozent unterschritten.

Im Westen der symmetrisch angelegten Anlage befinden sich die Räume des Gymnasiums und



Längsschnitt



Grundriss OG 02

im Osten die der Grundschule. Der Verwaltungstrakt im Erdgeschoss des mittleren Gebäuderiegels teilt die beiden Schulen funktional. Die Eingänge an den nördlichen Gebäudeecken erschließen die Hauptmagistrale, über die alle Funktionsbereiche erreicht werden. Hier sind auch die Schulkantinen beider Schulen mit gemeinsamer Küche angeordnet.

Alle Klassenräume orientieren sich zu den ruhigen Seiten des Campus im Westen und Osten und insbesondere zu den begrünten Höfen, die jeweils den räumlichen Mittelpunkt der beiden Schulen formen und sich auf Erdgeschossniveau

nach Süden hin öffnen. Das vom Material Holz geprägte, natürliche Erscheinungsbild des Schulbaus wird im Inneren ergänzt durch farbige Böden, die von Geschoss zu Geschoss variieren und den Schülerinnen und Schülern Orientierung und Identifikation mit ihrem Bereich des Schulgebäudes bieten.

Verfahren nach VOF 2016

Entwurf Volkwin Marg und Hubert Nienhoff mit Bernd Gossmann und Markus Pfisterer



Querschnitt



Blick auf die Baustelle

Projektleitung Bernd Gossmann, Markus Pfisterer

Mitarbeiter Martin Hakiel, Kseniia Riabchenko, Stefan Both, Meiyan Wong, Dina Fahim, Haian Zouabi, Eleonora La Mantia, Elvira Perfetto, Anna Bogucka, Mohammed El Soudani, Sophie-Charlotte Altröck

Modulbau ERNE AG Holzbau, Laufenburg, Schweiz Tragwerksplanung/Bauphysik Werner Sobek Frankfurt TGA WPW, Saarbrücken

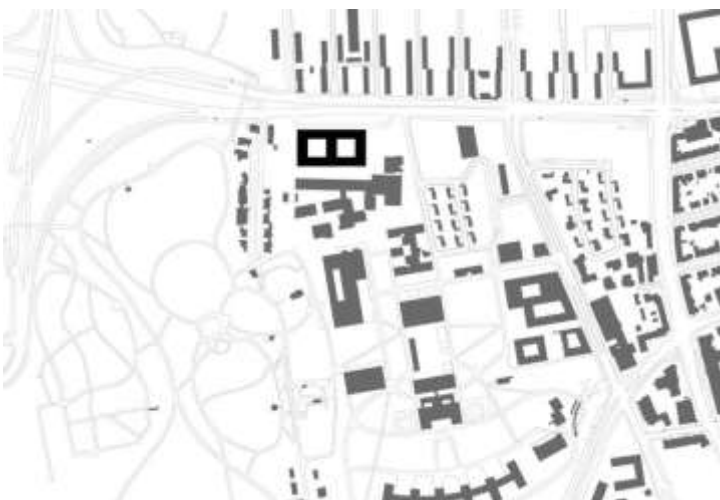
Brandschutz Wagner Zeitter Bauingenieure, Wiesbaden

Freianlagen Pfrommer + Röder, Stuttgart

Bauherr Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Dezernat für Bau und Immobilien, Reformprojekte, Bürgerservice und IT, Amt für Bau und Immobilien

BGF 19.600 m²

Siehe auch: Weltweit größte Schule in Holzmodulbauweise



Schwarzplan

Rückforderung des Kurzarbeitergelds bei BS-Versicherung nicht ausgeschlossen

„Virus, Virus, gib mir meine Millionen wieder!“ (frei nach Sueton).

Kurzarbeitergeld (KUG) gibt es als Sozialleistung gemäß dem dritten Sozialgesetzbuch nur subsidiär. Nach gesetzlicher Regelung werden Leistungen bzw. versicherungsvertragliche Rechtsansprüche aus einer Betriebsschließungsversicherung (BSV) angerechnet, also abgezogen. Dies soll sich durch eine Anordnung der Bundesanstalt für Angestellte (BA) vorübergehend geändert haben. Wirklich?

BSV gibt es (nur) für die, die mit Lebensmitteln irgendwie zu tun haben, inklusive Krankenhäusern, und betrifft konkret das Infektionsschutzgesetz. In Industrie- und Handwerk (wie etwa Frisöre) wären es eher Sachschäden als Ursache - dort heißt es Betriebsunterbrechungsversicherung, aber auch dort kann eine erweiterte Deckung vorgesehen sein.

„SGB III-Weisung vom 29.04.2020 - AZ 75095/75096“

Am 30.04.2020 teilte DEHOGA (Deutscher Hotel- und Gaststättenverband) etwa in Sachsen mit, daß befristet bis 31.12.2020 etwaige Leistungen der BSV, gleichviel ob vertraglich oder freiwillig, und gleichgültig ob ganz oder teilweise, nicht mehr auf das KUG angerechnet werden. Eine Einladung gleichsam doppelt kassieren zu können; da macht es dann auch Sinn sich nicht mit bis zu weniger als 15 Prozent abspeisen zu

lassen, sondern die volle Versicherungssumme vom Versicherer (VR) zu fordern.

Demgegenüber war zwischen Politikern und DEHOGA Bayern eine schwächere BA-Weisung in Aussicht gestellt worden: Es sollte möglich werden, daß nur „wirklich freiwillig“ von Versicherern bezahlte „Vergleichsbeträge“ von beispielsweise 15 Prozent der Versicherungssumme anrechnungsfrei bleiben. Für den Versicherungsnehmer ein Zuckerl oben drauf – ein erheblicher Vorteil für den Versicherer (VR). Eine solche Weisung hätte aber zu zahlreichen weiteren Unklarheiten und Fallstricken geführt.

Vereinbarungen zu Lasten des Sozialstaates?

Schließlich argumentieren die VR, daß der Staat ja zumindest 70 Prozent Kurzarbeitergeld bezahlen werde; und von den verbleibenden 30 Prozent bezahle man die Hälfte freiwillig, ohne Gerichtsverfahren, rasch. Andererseits darf kein Versicherungsvorstand irgendein Geld zum Nachteil seiner Gesellschaft einfach freiwillig leisten bzw. verschenken; dies wäre eine strafbare Untreue, § 266 StGB. Insofern spricht dann häufig viel dafür, daß die BSV eigentlich 100 Prozent leisten müßte, statt 15 Prozent Kulanzleistung.

Versicherungsbedingung bzw. Klauseln zum Nachteil des Verwenders

Die kundenfreundliche Auslegung, auch gegenüber Kaufleuten, betreffend Versicherungsbedingungen hat beim Bundesgerichtshof jahrzehntelange Tradition. Dabei gehen unklare Klauseln stets zu Lasten des Verwenders, der dann zahlen muss. Die Bundesagentur hatte vormals erklärt, dass – nur freiwillige - Leistungen nicht angerechnet werden, wenn also kein versicherungsvertraglicher Leistungsanspruch aus der BSV besteht. Ein reines Gewissen schützt nicht vor Strafbarkeit. In der Anklageschrift heißt dies dann "gewissenlos" - man hatte keines, oder es war betäubt oder wegen des raschen Geldvorteils allzu bereit, sich überlisten zu lassen. Leichtfertigkeit genügt beim Subventionsbetrug, § 264 StGB.

Abfindungsangebote mit Fallstricken in Abfindungsklauseln

Ein geflügeltes Wort besagt „Der kluge Kaufmann hat seine Akten stets fertig für den Prozeß“. Man wird also nach allen Seiten zu prüfen haben – Versicherungsrecht und Sozialgesetzbuch. Wenn nicht nur ein Verband sogar rät, auch sichere BSV-Ansprüche nicht geltend zu machen, sondern KUG und "Kulanzleistung" des VR (bei Verzicht auf die zustehenden Versicherungsleistungen), so ist dies wegen der wirtschaftlichen Vorteile durch Erhöhung der kurzfristigen Liquidität und vermeintliche Vermeidung einer späteren Anfechtung und Rückforderung beim KAG motiviert. Daher wird man auch etwa den Subventionsbetrug abzuprüfen haben – einschließlich der Frage nach einer Anstiftung.

Schließlich gibt es zahlreiche weitere Fallen beim KUG, welche gemäß den Belehrungen in den KUG-Antragsformularen im Falle einer Überzahlung direkt zur Strafanzeige führen werden.

Haftungsdelegation durch Einschaltung von Beratern als Compliance?

Wünscht man sich als Unternehmer einen „Perilschein“ vom Berater, sind bis zu mehr als zwei Duzend obergerichtliche Urteile zu beachten. Dies reicht von der Beraterauswahl (z.B. wäre der eigene Steuerberater in der Regel nicht geeignet) bis hin zum Inhalt einer Begutachtung. Wer sowieso vorhat, eine Subvention zu erschleichen, kann später seinem fahrlässigen Berater keine Haftung anhängen. Hat sich der Berater hingegen einer Anstiftung oder Beihilfe schuldig gemacht, wird seine Berufshaftpflicht keinen Cent leisten – allenfalls für die Zukunft viel Glück wünschen.

Widersprüchliche Weisungslandschaft – und fehlende Verbindlichkeit?

Die „SGB III-Weisung vom 29.04.2020 - AZ 75095/75096“ hat bereits einen öffentlichen Makel, denn die BA (Regionaldirektion NRW) veröffentlichte bereits mit Stand einen Tag später (30.04.2020) ein FAQ zum KUG, worin folgende Weisung enthalten ist: „Weiter ist ggf. zu prüfen, ob der betroffene Betrieb eine Betriebs-schließungsversicherung abgeschlossen hat und ob diese für die Ausfalldauer die Entgeltzahlungen abdeckt. Dies kann den konkreten Versicherungsbedingungen entnommen werden.“. Daß

beispielsweise das Verschweigen der Existenz einer BSV nebst (ggf. Teil-) Leistung für eine Strafbarkeit ausreicht, liegt auf der Hand. Die vielleicht widersprüchliche oder wiederholt veränderte „Weisungslage“ (wenn man damit verschiedene Berichte darüber durch Landesverbände vergleicht) wird kaum ausreichen, einer Strafbarkeit durch angeblichen Rechtsirrtum zu entgehen. Es empfiehlt sich also mit offenen Karten zu spielen – wenn die Bundesanstalt dann zahlt, haben Gerichte auch bei offensichtlich rechtswidrigen Leistungsbescheiden der Bundesanstalt schon die Rückforderung wegen Vertrauensschutz in die Rechtskraft des Leistungsbescheids abgelehnt und Strafbarkeit verneint.

Können Weisungen illegal oder nichtig sein, oder geändert werden?

Für den Unternehmer ist es sinnvoll, bestehende Rechtsansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend zu machen. Es kämen häufig neben dem KUG auch andere (ggf. vorübergehende oder nicht rückzahlbare) staatliche Hilfen in Frage. War eine Weisung falsch, oder wurde sie nur falsch verstanden und von Verbänden unrichtig oder unvollständig wiedergegeben, so ist dies primär das Risiko des Unternehmers. Es besteht generell eine Erkundigungspflicht – damit später nicht am Ende ein Strafrichter meint „Der Angeklagte hätte bereits bei mäßigem Gebrauch des Verstandes erkennen können – was illegal und was legal war“. Leider ist die interne Weisung (vom 29.04.2020) derzeit noch gar nicht veröffentlicht. Es ist sogar möglich, dass lokale Arbeitsagenturen sie für rechtswidrig erachten und nicht anwenden. Zumindest aber aus guten

Gründen weiterhin das Bestehen einer BSV prüfen und deshalb Kurzarbeitergeld ganz verweigern.

Generell unterliegt die Bundesagentur für Arbeit Recht und Gesetz, hat dieses also anzuwenden, nicht etwa auch nur befristet abzuändern. Die offensichtliche Rechtslage – wie nur bis Ende 2020 nach der (angeblichen) Weisung nicht anzuwenden - ist aber die Anrechnung einer BSV-Leistung auf das KAG. Letztlich wird das Verwaltungshandeln der Exekutive im Nachhinein durch die unabhängigen Gerichte geprüft – das Verhalten einzelner Beamter etwa wegen Untreue im Dienst auch schon mal durch den Strafrichter.

Keine Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers ohne Existenzgefährdung wegen des Virus?

Grundsätzlich trägt der Arbeitgeber das Betriebsrisiko. Er hat etwa bei Stromausfall oder Maschinenschaden (normale Betriebsstörung) gleichwohl den Lohn zu bezahlen. Ausnahmen wären etwa Streik, oder eine Betriebsstörung welche die Existenz des Betriebs gefährdet (LAG Schleswig- Holstein, Urteil vom 15.06.1989, Az. 4 Sa 628/88; BAG Urteil vom 13.06.1990, Az. 2 AZR 635/89).

In seiner fachlichen Weisung vom 20.12.2018 der BA heißt es dazu: „Eine solche Existenzgefährdung wird insbesondere dann nicht gegeben sein, wenn eine Betriebsunterbrechungsversicherung besteht, die die Löhne und Gehälter für derartige Ausfallzeiten einschließt. Der Arbeitgeber darf nicht von seiner Lohnzahlungspflicht durch die Gewährung von KUG entlastet werden, da sein Betriebsrisiko anderweitig aufge-

fangen wird.“. Selbstverständlich gilt dies auch für den Fall, daß eine BSV-Police existiert: Auf die Frage ob Zahlungen auch beantragt wurden (z.B. durch Schadensmeldung beim VR) oder auf sie (ganz oder teilweise) verzichtet wird, kommt es daher mithin gar nicht mehr an.

Fehlvorstellungen können zu strafbarem Antrag auf Kurzarbeit durch Arbeitgeber führen

Es ist also stets vorab zu prüfen, ob eine Existenzgefährdung überhaupt vorliegt – nicht nur wenn (objektiv) eine BSV oder Betriebsunterbrechungsversicherung besteht, sondern etwa auch ein Rechtsanspruch auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz besteht; oder Rechtsansprüche auf andere staatlichen Hilfen zur Vermeidung von Existenzgefährdung, oder schlicht genug Rücklagen vorhanden sind. Denn dann könnte kein „Arbeitsausfall mit Entgeltausfall i.S.v. §§ 95 ff. SGB III“ vorliegen – es darf dann also gar keine Kurzarbeit beantragt und genehmigt werden. Und durch den Bezug des KUG würde ein Subventionsbetrug nahe liegen.

Die neue Weisung sagt nur: "Bei der Gewährung von Kurzarbeitergeld ist zu beachten: Zahlungen, die – ggf. auch anteilig – von den Versicherern aufgrund einer wegen der Corona- Pandemie angeordneten vorübergehenden Betriebschließung erbracht werden, wirken sich nicht leistungsmindernd auf das Kurzarbeitergeld aus. Dabei ist es unerheblich, ob der Versicherer einen Rechtsanspruch auf die Leistung (den Versicherungsfall) anerkannt hat oder nicht." Wenn aber wegen des Bestehens einer BSV keine Existenzgefährdung des Betriebs durch volle Entgeltzahlung eintritt, kommt es gar nicht erst zu Kurzarbeit und einer KUG-Zahlung, denn das

wäre rechtswidrig. Dies ist der Punkt. Die Zahlungen der BSV u.a. führen nämlich schlicht dazu, dass gar keine betriebliche Notwendigkeit für Kurzarbeit mehr besteht. Das volle Gehalt ist dann mit Hilfe auch aus der BSV einfach weiter zu bezahlen. Es darf gar keine "Kurzarbeit" angeordnet oder beantragt werden, weil wirtschaftlich nicht notwendig. Und damit entfällt natürlich auch das KUG von vornherein, einfach mangels erlaubter Kurzarbeit. Es gibt dann auch schlicht nichts auf das – gar nicht erst gezahlte - KUG anzurechnen.

Illegaler Antrag auf Kurzarbeit – obgleich Existenzgefährdung irgendetwie anders abwendbar war?

Wenn ein Betrieb trotzdem Kurzarbeit beantragt, obwohl auch die BSV volle Gehaltszahlung erlaubt, ist das schon gesetzwidrig. Wenn er dann KUG beantragt, ist es Betrug. Die BA erklärt durch ihre Weisung keinesfalls, dass dies plötzlich legal wäre, bis Ende 2020, oder nicht verfolgt würde. Oder trotzdem KUG zu zahlen wäre. Sie setzt in der Weisung vielmehr offenbar voraus, dass Kurzarbeit rechtmäßig umgesetzt wurde, und sagt nur, wie dann weiter wegen der Anrechnung der BSV zu verfahren sei. Es kann sich aber von vornherein legal ja dabei nur um die Fälle handeln, bei denen die BSV nicht die volle oder teilweise Lohnfortzahlung (versicherungsvertraglich) absichert. Wer die Einführung von Kurzarbeit anmeldet, obwohl das volle Gehalt aus der BSV gezahlt werden kann, handelt bereits gesetzwidrig. Das Ziel, sich damit illegal KUG zu erschleichen, kommt hinzu. Die neue Weisung schützt ihn dann in keinem Fall, denn diese setzt zunächst einmal bereits rechtmäßiges Handeln vorher voraus, und nicht etwa ge-

setzwidriges. Wer sich irrte ist gut beraten, sofort zur Umkehr zu schreiten und Busse zu tun.

Ohne Existenzgefährdung keine legale Kurzarbeit

Richtig kommt es gar nicht zur Prüfung einer Zahlung von KUG, weil bereits der Antrag auf Kurzarbeit selbst schon wegen der BSV abgelehnt werden müsste. Wer hier schon auf die BSV nicht hinweist, setzt sich dem Verdacht einer Strafbarkeit aus. Wenn die Weisung sich dann also nur auf die Fälle bezieht, wo mangels ausreichender BSV Kurzarbeit überhaupt erst zulässig ist, dann ergibt sich für deren dann Nichtanrechnung eine starke Relativierung. Fälle mit ausreichender BSV dürften hier gar nicht erst vorkommen, außer durch Betrug, oder weil der Arbeitgeber etwas falsch verstanden hat, was ihm aber wenig hilft. Der Verzicht auf 100 Prozent wegen 15 Prozent Kulanz ist nochmal eine delikate Sache dabei.

Wegen ausreichender BSV oder anderer Mittel gesetzwidrig gezahltes Kurzarbeitergeld wird die Arbeitsagentur zurückverlangen - und üblicherweise auch Strafanzeige erstatten. Die Rück-

erstattung von vornherein illegaler KUG-Subventionen und die „(Nicht)Anrechnung von BSV-Zahlungen“ auf ein rechtmäßiges KUG sind zwei ganz unterschiedliche Dinge. *von Dr. Johannes Fiala, PhD, RA, RB, MBA Finanzdienstleistungen (Univ.), MM (Univ.), Geprüfter Finanz- und Anlageberater (A.F.A.), Bankkaufmann (www.fiala.de) und Dipl.-Math. Peter A. Schramm, Sachverständiger für Versicherungsmathematik, Aktuar DAV, öffentlich bestellt und vereidigt von der IHK Frankfurt am Main für Versicherungsmathematik in der privaten Krankenversicherung (www.pkv-gutachter.de).

Meldung: Dr. Johannes Fiala, PhD, RA, RB, MBA Finanzdienstleistungen (Univ.), MM (Univ.), Geprüfter Finanz- und Anlageberater (A.F.A.), Bankkaufmann (www.fiala.de) und Dipl.-Math. Peter A. Schramm, Sachverständiger für Versicherungsmathematik, Aktuar DAV, öffentlich bestellt und vereidigt von der IHK Frankfurt am Main für Versicherungsmathematik in der privaten Krankenversicherung (www.pkv-gutachter.de)

RECHT

Corona: Betriebsschließungsversicherung (BSV) verhindert Kurzarbeitergeld

Warum der Verzicht auf volle BSV-Leistung zu Lasten der Arbeitsagentur nichtig ist - Kurzarbeitergeld (KUG) ist eine Entlastung für Arbeitgeber – eine Unternehmenshilfe, um Beschäftigte für das rasche Hochfahren des Betriebs nach der

Krise vorzuhalten. Ein Antrag darauf bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) wirkt auf den Monatsersten zurück. Arbeitgeber, denen ein versicherungsvertraglicher Rechtsanspruch aus einer Betriebsschließungsversicherung (BSV) zusteht,

brauchen kein KUG und bekommen es daher auch nicht.

Strafbarkeit durch Kurzarbeitergeld: Betrug, Subventionsbetrug

Sind die gesetzlichen KUG-Voraussetzungen (vgl. § 95 SGB III) ab der Antragstellung nicht oder nicht laufend gegeben, wird die BA später einen Strafantrag stellen. Ermittlungen wegen der Verwürfe des Betrugs (§ 263 StGB) und Subventionsbetrug (§ 264 VIII Nr.1 StGB) führen leicht zur späteren Bestrafung, weil bloße Leichtfertigkeit bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben genügt. Den Arbeitgeber treffen Erkundigungs-, Informations-, Prüfungs- und Aufsichtspflichten.

Hürden bis zur Leistung der eigenen Betriebs-schließungsversicherung (BSV)

Manche Versicherer behaupten, daß die Betriebs-schließung wegen Corona in der Police gar nicht versichert sei. Andere Versicherer regulieren komplett – oder es wird eine angebliche „Kulanzzahlung“ in Höhe von beispielsweise 10-15 Prozent angeboten, wenn man auf eine strittige volle Leistung verzichtet.

Kurzarbeitergeld durch Betriebs-schließungsversicherung ausgeschlossen?

KUG ist eine subsidiäre, also nachrangige Sozialleistung des Staates. Es gilt das Sprichwort „Hilf dir selbst, so hilft dir Gott“. Wer eine BSV hat, benötigt für den versicherten Zeitraum kein KUG – die BA würde etwaige Leistungsansprüche aus dem Versicherungsvertrag verrechnen - selbst dann, wenn man diese zu Lasten der Arbeits-

agentur nicht beanspruchen will. Anders wäre es nur dann, meint die BA, wenn der Versicherer keine vertragliche sondern eine rein „freiwillige“ Leistung erbringt. Dies kann man leider nicht dem Inhalt der Vereinbarung zu den 10- 15 Prozent „Kulanzleistung“ entnehmen – sondern muss es aus den Versicherungsbedingungen herauslesen. Zur Vermeidung der Strafbarkeit muss der Arbeitgeber zweifelsfrei feststellen, daß eine „Corona-Betriebs-schließung“ gar nicht versichert ist, er also daraus keine Ansprüche hat. Es reicht nicht, dass der Versicherer diese bestreitet, wenn er tatsächlich besteht. Aus wirtschaftlichen Gründen statt der vollen Leistung die „Kulanzleistung“ zu wählen, weil dann mit KUG sogar mehr herauskommt, wäre ein schwerer Fehler.

Kurzarbeitergeld durch „Kulanzleistung“ der Betriebs-schließungsversicherung ausgeschlossen?

Wer sich mit 10-15%-Leistung begnügt, jedoch vertraglich einen Anspruch auf 100% hat, erhält nicht 10-15% „freiwillig“ sondern verzichtet (mehr oder weniger freiwillig) auf den Großteil der vollen Leistung. Damit wird die BA im ungünstigsten Fall, wovon auszugehen ist, den vollen 100 Prozent BSV Leistungsanspruch anrechnen – selbst wenn am Ende „freiwillig“ lediglich 10-15 % vom Versicherer geleistet wird. Das geflügelte Wort in der Ausbildung lautet dazu: „Der Staat darf nichts verschenken“ – man nennt dies auch „Subsidiaritätsprinzip.“ Der Verzicht auf die volle Leistung zugunsten einer „freiwilligen Kulanzleistung“ zu Lasten des Staates verstößt gegen die guten Sitten – dies führt dann direkt zu seiner Nichtigkeit. Folge ist dann zunächst, dass der Staat den vollen Leistungsan-

spruch anrechnet, als hätte man ihn erhalten. Jedoch wird auch der Versicherer sich auf die Verzichtvereinbarung nicht berufen können, und daher dennoch 100 % zahlen müssen. Allerdings kann der Versicherer sich dann auf Obliegenheitsverletzungen berufen, etwa im Vertrauen auf Kulanzleistungen nicht eingehaltene Fristen.

Betriebsschließungsversicherung – im Zweifel erst prüfen, dann auf Versicherungsleitung klagen

Eventuelle abweichende Meinungsäußerungen von BA-Mitarbeitern werden sich mangels Rechtsgrundlage später als Grund für staatsanwaltliche Ermittlungen gegen Arbeitgeber erweisen; möglicherweise auch gegen den handelnden Beamten wegen Untreue im Dienst. Arbeitgeber sind gut beraten, sich derartige Mei-

nungen schriftlich geben zu lassen – bestenfalls als öffentlich-rechtlichen Vertrag. Sich einen Persilschein vom Steuerberater geben zu lassen wäre auch keine gute Idee, denn als Aussteller wäre er meist ungeeignet – etwa weil die bis zu mehr als ein Dutzend Urteile zum nötigen Inhalt von strafbefreienden Testaten und Gutachten unbekannt sind. Freilich hilft das nur, eine Strafe zu vermeiden – der Rückforderung des KUG kann man damit nicht entgehen.

Meldung: Dr. Johannes Fiala, PhD, RA, RB, MBA Finanzdienstleistungen (Univ.), MM (Univ.), Geprüfter Finanz- und Anlageberater (A.F.A.), Bankkaufmann (www.fiala.de) und Dipl.-Math. Peter A. Schramm, Sachverständiger für Versicherungsmathematik, Aktuar DAV, öffentlich bestellt und vereidigt von der IHK Frankfurt am Main für Versicherungsmathematik in der privaten Krankenversicherung (www.pkv-gutachter.de)

IMMOBILIENSTUDIE

Anonymität im Berliner Immobilienmarkt - Studie: Transparenzregister sorgt nicht für Transparenz

Meldung: Rosa-Luxemburg-Stiftung, Berlin

Seit Januar 2020 ist in Deutschland das Transparenzregister auch für die Öffentlichkeit einsehbar. Für das Projekt der Rosa-Luxemburg-Stiftung "Wem gehört die Stadt?" untersuchten Christoph Trautvetter und Markus Henn, ob das Register wie versprochen für mehr Transparenz am Berliner Immobilienmarkt sorgt. Die Antwort ist so eindeutig wie erschreckend: Von 111 Immobiliengesellschaften, bei denen der tatsächliche Eigentümer nicht aus deutschen Registern

erkennbar war, waren im Transparenzregister 83 gar nicht eingetragen und nur bei 7 fand sich der tatsächliche Eigentümer dort. Ein großer Teil der Berliner Immobilieneigentümer bleibt so weiterhin anonym.

"Keine Transparenz trotz Transparenzregister - Ein Recherchebericht zu Anonymität im Berliner Immobilienmarkt" (Christoph Trautvetter / Markus Henn)



<https://www.rosalux.de/immobilientransparenzstudie>

"Mehr Transparenz im deutschen Immobilienmarkt war ein zentrales Versprechen des Ende 2019 verabschiedeten Gesetzes gegen Geldwäsche. Trotzdem blieben von den 433 von uns untersuchten Immobiliengesellschaften 135 auch nach intensiver Recherche weiterhin anonym." resümiert Studienautor Christoph Trautvetter.

Für die Studie haben die Autoren Informationen zu mehr als 400 Immobilieneigentümer*innen in den verfügbaren deutschen und weltweiten Registern bis zum Ende verfolgt. Schritt für Schritt zeigen sie, wie Eigentümer*innen hinter komplexen Firmenstrukturen ermittelt werden können. Anhand von 15 anschaulichen Beispielen

erklärt die Studie, wie Immobilieneigentümer ihre Identität dennoch weiterhin verschleiern können und wie das deutsche Transparenzregister immer wieder versagt, während sich aus den Registern in Dänemark, Luxemburg, Österreich und Malta teilweise wertvolle Informationen gewinnen lassen.

"Die Entwicklungen auf dem Berliner Immobilienmarkt scheinen dem Renditeversprechen unaufhaltsam zu folgen. Während die verdrängten Nachbar*innen, Projekträume, Gewerbe und Clubs Gesichter und Namen haben, bleiben die 'Verdränger' meist unbekannt. Das versucht das Projekt 'Wem gehört die Stadt' seit zwei Jahren zu ändern", sagt Stefan Thimmel, Referent für Wohnungs- und Stadtpolitik der Rosa-Luxemburg-Stiftung.

Ein Rechercheleitfaden "Wem zahle ich eigentlich Miete?" und weitere Veröffentlichungen und Informationen zum Projekt "Wem gehört die Stadt" sind zu finden unter

www.rosalux.de/dossiers/wohnen-ist-ein-menschenrecht/wem-gehört-die-stadt

KOLUMNE

Corona-Fälle in Schlachthöfen

Foto (c) Kulturrexpress, Meldung: Greenpeace Deutschland, Hamburg

Weltweit häufen sich Corona-Infektionen in Schlachtbetrieben, auch in Deutschland. Die Fleischindustrie wehrt sich gegen strengere Auflagen und bezeichnet ihre Schlachthöfe als kritische Infrastruktur, deren Betrieb systemrelevant sei. Es kommentiert Greenpeace-Landwirtschaftsexpertin Stephanie Töwe: "Die Corona-Pandemie verschärft bekannte Probleme in der Fleischindustrie deutlich. Tierleid, Ausbeutung und unhygienische Zustände sind die extremen Folgen der Billigfleisch-Industrie. Wer systemrelevant sein will, kann nicht auf Kosten von Mensch, Tier und Umwelt Billigfleisch herstellen. Jetzt rächen sich die niedrigen Standards der deutschen Schlachtindustrie. In der Corona-Krise werden Schlachtereien so zu massiven Infektionsherden.

Bundeslandwirtschaftsministerin Klöckner ignoriert die Missstände der Billigfleisch-Produktion seit Jahren. Die industrielle Fleischproduktion in ihrer jetzigen Form gehört abgeschafft, auch aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes. Der Fleischkonsum muss deutlich sinken. Wir brauchen artgerechte Tierhaltung, weniger Tiere und anständige Standards für Arbeitsbedingungen und Hygiene in den Betrieben".

Schlachtland Deutschland: Rund 60 Millionen Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde wurden 2018 in Deutschland geschlachtet. Während die Zahl der hierzulande gehaltenen Schweine leicht sinkt, nehmen die Importe von lebenden Schweinen zu. 2019 hat Deutschland 3,3 Millionen lebende Schweine zur Schlachtung importiert.

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/02/PD20_036_413.html;jsessionid=6428C8F5E6E4572E147555D87077B0FD.internet8721

Infektionsherd Schlachthof: Ein Schlachthof der Firma Westfleisch in Coesfeld, in dem 196 Mitarbeiter positiv auf Covid19 getestet wurden, ist nun behördlich geschlossen worden. Geplante Lockerungsmaßnahmen werden dort auf den 18. Mai verschoben. Auch in anderen Landkreise werden immer mehr Corona-Fälle auf Schlachthöfen gemeldet. In Bad Bramstedt (Kreis Segeberg) und in einer Mitarbeiter-Sammelunterkunft in Kellinghusen (Kreis Steinburg) steigen die Zahlen der Infizierten weiter an. Rund 5000 Mitarbeiter in amerikanischen Fleischfabriken sind an Covid-19 erkrankt, mindestens 20 sind



Diese Tiere fühlen sich sawohl unter der wärmenden Rotlichtlampe

gestorben. Dutzende dieser Fabriken stehen still, weil sie zu Hotspots für das Coronavirus geworden sind.

<https://www.tagesschau.de/ausland/usacorona-fleischfabriken-101.html>

BUCHREZENSION

Architektur wahrnehmen (2. Aufl., 2020) erschienen im transcript Verlag

Architektur wahrnehmen ist ein Werk, das inhaltlich zum erweiterten Verständnis im Umgang mit Architektur beiträgt. Hierbei werden grundlegende Umgangsformen angesprochen, um Gebäude aus der Umgebung baulich einzuordnen. Dafür ist Bewusstseinsarbeit notwendig. Manchmal nicht einfach, besonders wenn Gleichgültigkeit gegenüber seiner Umwelt dominiert. Voraussetzung für Bewusstseinsarbeit ist die eigene Wahrnehmung und einer kognitiven

Erfahrbarkeit dessen. Das kann auf unterschiedliche Weise vor sich gehen. Der Band aus dem transcript Verlag versucht auf tiefgehende Weise zu erläutern, wie der Architektur mit sprachlichen Mitteln näher zu kommen ist. Das heißt, Gebäude und ihre Bauweise verstehen zu lernen. Der Kriterienkatalog hierfür ist groß. Viele Begriffe werden notwendig, die dazu beitragen, ein Verhältnis zur gebauten Umwelt aufzubauen und dem über die eigene Wahrneh-

mung hinaus auch eine sinnerfüllte Bedeutung beizumessen. Hierfür stehen sprachliche Instrumente zur Verfügung, welche die Raum-Volumen Kontingente aufgreifen, die ein bewusstes Erkennen der Architektur im täglichen Leben erleichtern sollen.

'Architektur wahrnehmen' ist bereits in der zweiten Auflage erschienen und nimmt sich vor eine noch größere Leserschaft zu gewinnen. Eine Sprache die einlädt, sich auf Gedankenpfade zu begeben. Ergebnis ist eine Annäherung an zahlreiche Fragestellungen, die sich einem durch Begegnung mit der Architektur in den Weg stellen und mit Wahrnehmung zu tun haben. Damit haben sich die Autoren der Stärkung von Bewusstseinsarbeit entschieden. Denn Architektur als solche wahrzunehmen, scheint ein Mangel in der heutigen Zeit zu sein in der Städte immer mehr expandieren. Architektur wahrnehmen hat dennoch seine Wirkung hinterlassen. Die vielfältigen Beschreibungen und Texte wirken nicht aufgesetzt, sondern sie verfügen über Realitätssinn. Auf unnötige Redundanzen innerhalb der Satzstrukturen wurde weitestgehend verzichtet. Zumindest sind diese auf eine erträgliche Menge reduziert worden.

Die Publikation beruht auf der Ringvorlesung mit dem Titel Architektur WAHRnehmen, zu der die Professur Bauformenlehre an der Bauhaus-Universität Weimar im Wintersemester 2015/2016 eingeladen hatte.

In diesem Sinne fordert das Kapitel Architektur und Aufmerksamkeit von Alexandra Abel als Einleitung in die nachfolgenden Inhalte auf: Werden Sie Wahrnehmer! Das ist die erste Aufforderung, natürlicherweise bestehen gravierende Unterschiede in der Wahrnehmung von Architektur. In seinem Kapitel Die Sprache des Raums

beschreibt Axel Buether den Raum als System unserer Welterkenntnis, unserer Weltbeschreibung, unserer Weltvermittlung und unserer Weltgestaltung. Durch die aufgezeigte Parallele zwischen Raumwahrnehmung und Spracherwerb wird die Bedeutung der Raumwahrnehmung für unsere gesamten nie abgeschlossenen und stets generationsübergreifenden Lern- und Denkprozesse nachvollziehbar. Die Bedeutung der Raumgestaltung folgt daraus von selbst.

Das Kapitel Von Ästen zu Stöcken von Bernd Rudolf beschreibt den Weg zur Ausbildung einer grundlegenden Wahrnehmungskompetenz, die zu Beginn des Architekturstudiums vermittelt wird. Dieser Weg führt, inspiriert durch den Medienphilosophen Vilém Flusser, zunächst durch den Wald, dann aus ihm hinaus zu einer Reihe phänomenologischer Archetypen und Urbilder. Die Unterscheidung zwischen Gegebenem und zu Machendem, Natur und Kultur, zwischen Ast und Stock, wird zur Basis einer Wahrnehmung, die auf das Entwerfen zielt. So bietet dieses Kapitel nicht nur einen Einblick in die universitäre Lehrmethodik, sondern auch eine Chance für Nicht Architekten, der Wahrnehmung der Architekten zu folgen.

Im Sinne einer ebenso vorsichtigen wie respektvollen Annäherung fragt Axel Seyler vor dem Hintergrund der Gestaltpsychologie: Was ist Schönheit? Gibt es gewisse Beschaffenheiten unserer visuellen Umwelt, die eine bejahende, positiv gestimmte Wahrnehmung bei fast allen Menschen unterstützen? Förderer der Schönheit ist der Titel seines Kapitels. Zu eben jener Förderung anregen, wollen die ganz grundlegenden Erkenntnisse, die der Autor jenseits von jeder stilistischen Dogmatik aufzeigt.

Eine Buchrezension von Kulturrexpress

KAPITEL-ÜBERSICHT

Frontmatter

Seiten 1 – 4

Inhalt

Seiten 5 – 6

Offene Augen und weiter Blick

Seiten 7 – 12

Zur Einführung

Seiten 13 – 20

GRUNDLAGEN DER ARCHITEKTURWAHRNEHMUNG

Architektur und Aufmerksamkeit

Seiten 21 – 50

Die Sprache des Raums

Seiten 51 – 84

Von Ästen zu Stöcken

Seiten 85 – 122

Förderer der Schönheit

Seiten 123 – 152

WAHRNEHMUNGSUNTERSCHIEDE UND -BE-SONDERHEITEN

Warum hat es moderne Architektur so schwer?

Seiten 153 - 178

Raumwahrnehmung aus interkultureller Perspektive

Seiten 179 - 206

Architekturwahrnehmung und Stresserleben schwerst- und chronisch Kranker

Seiten 207 – 230

Unorte als Spiegel - Vom Zeigen und Sehen eines ehemaligen Konzentrationslagers

Seiten 231 – 268



Architektur, die singt

Seiten 269 – 294

ARCHITEKTURVERMITTLUNG

Architektur vermitteln - Ein Plädoyer

Seiten 295 – 308

Unsere Orte müssen wieder wachgeküsst werden!

Seiten 309 – 336

Verbindlich und aneignungsfähig

Seiten 337 – 350

Stadtansichten auf Augenhöhe

Seiten 351 – 368

**Vernetzungen in der Architekturwahrnehmung
- Forschung zur Architekturvermittlung an der
Bauhaus-Universität Weimar**
Seiten 369 – 386

**Biographische Angaben der Autorinnen und
Autoren**
Seiten 387 – 392

Bildnachweis
Seiten 393 – 4009